des Vorstandes des Schulelternbeirats der STM

Nach § 108 Absatz I in Verbindung mit Abschnitt 2, IIII, 5. Titel der Partizipatorischen, Strukturen am Landschulheim Steinmühle ist zu Beginn des Schuljahres der Vorstand des Schulelternbeirats zu wählen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nachwahlen werden auf Grund von Veränderungen anberaumt (§§ 9, 15, 24 WahlO).

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand des Schulelternbeirats am Landschulheim Steinmühle besteht in Abweichung vom Hessischen Schulgesetz und in Erweiterung der elterlichen Mitwirkungsrechte aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in sowie vier weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitalieder müssen Wahlrecht das aktive stellvertretenden Klassenelternvertretung oder Klassenelternvertretung besitzen. Vier Vorstandsmitglieder müssen Klassenelternvertreter/in oder stellvertretende/r Klassenelternvertreter/in sein. Drei Mitglieder des Vorstands sind aus der Mitte aller nach § 102 I 1 HSchG aktiv wahlberechtigten Eltern zu wählen.

2. Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorstands sind die stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternbeirats. Dies sind abweichend vom Hessischen Schulgesetz gemäß Abschnitt 2, IIII, 5. Titel, Absatz II der Partizipatorischen Strukturen am Landschulheim Steinmühle alle Elternbeirätinnen und Elternbeiräte, also auch deren Vertreter/innen.

3. Wahlausschreiben für die Wahlen

In den Vorstand wählbar ist gemäß §§ 100, 102 I 1 HSchG jedes Elternteil eines minderjährigen Schülers/einer minderjährigen Schülerin.

Nach § 100 I HSchG nehmen die Rechte und Pflichten wahr:

- Die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.
- Die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis.
- Anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist. Das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

4. Wählbarkeitsbescheinigung:

Ein Elternteil, der für die Wahl in den Vorstand des SEB kandidieren will, aber nicht Mitglied des Schulelternbeirates ist, benötigt für seine Kandidatur eine vom Schulleiter ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung, in welcher der Schulbesuch seines minderjährigen Kindes bestätigt wird.

5. Wahlverfahren:

Das Wahlverfahren folgt den Wahlgrundsätzen nach § 1 der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse in der Fassung vom 1. 07.2010.

Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Es werden dabei alle Kandidaten, die sich selbst gemeldet haben oder von anderen Personen für den jeweiligen Posten vorgeschlagen wurden, auf einem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Wahlberechtigte können auf dem Stimmzettel so vielen Personen ihre Stimme geben, wie Personen im betreffenden Wahlgang zu wählen sind.

6. Einladung zur Wahlversammlung während der konstituierenden Sitzung des Schulelternbeirats:

Mit diesem Wahlausschreiben lade ich die Mitglieder des SEB zur Wahlversammlung ein. Zugleich lade ich auch alle Elternteile ein, die kandidieren wollen, aber nicht dem Schulelternbeirat angehören. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist mitzubringen. In der Wahlversammlung besteht Gelegenheit zur Vorstellung.

Wahltermin ist die der konstituierenden Sitzung des Schulelternbeirats angeschlossene Wahlversammlung am 27. September 2022, im Forum der Steinmühle.

7. Erlass und Aushang des Wahlausschreibens:

Das Wahlausschreiben wurde am 08.09.2022 erlassen. Es wird vom 08.09.2022 bis zum Abschluss der Stimmabgabe am 27. September 2022 an den Eingangstüren zum Hauptgebäude, zum Atrium und zum Centrum 5/6 ausgehängt sowie online veröffentlicht. Der Hinweis auf die Wahl erfolgt durch ein Informationsschreiben, das die jeweiligen Klassenelternbeiräte an alle Eltern per Mail weiterleiten.

Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen.

Unterschrift Schulleitung

B. Janes B. folly

Unterschrift SEB

gez. Dr. Claudia Schmölz

(Vorsitzende)